

Bauvorhaben Mitterhoferstr. 7

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01281 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim
am 22.11.2016

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V08057

Anlagen:

1 Empfehlung Nr. 14-20 / E 01281

2 Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim
vom 07.03.2017**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 22.11.2016 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01281 (Anlage 1) beschlossen.

Der Antragsteller wünscht einen Erhalt der Villa und des zugehörigen Gartens auf dem Anwesen Mitterhoferstr.7. Der Bezirksausschuss wird beauftragt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Abriss zu verhindern. Dies beinhaltet auch die Einlegung von Rechtsmitteln.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 - Laim, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet, hier die Durchführung baurechtlicher Verfahren (Abbruchanzeige-, Vorbescheids- und Baugenehmigungsverfahren) betreffend des Grundstücks, und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist zuständig für die für den Abbruch vorgeschriebenen Verfahren nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Im vorliegenden Fall ist der vollständige Abbruch der Villa auf dem Grundstück Mitterhoferstr.7 gemäß Art.57 Abs.5 Satz 2 BayBO lediglich anzuzeigen. Eine Verbescheidung i. S. einer Genehmigung erfolgt hierbei durch die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht, so dass auch keine Rechtsmittel möglich sind. Mit dem Abbruch darf einen Monat nach erfolgter Anzeige begonnen werden, wenn keine Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Denkmalschutzgesetz bzw. Zweckentfremdungsverordnung) erforderlich sind. Das für die Prüfung der Denkmaleigenschaft der Villa zuständige Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat nach mehrfachen Überprüfungen die Denkmaleigenschaft der Villa verneint. Die nach Bayerischer Bauordnung erforderliche Abbruchanzeige ist bereits am 01.07.2016 beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingegangen, das Verfahren ist abgeschlossen.

Die Rechte des Bezirksausschusses sind in den Vorschriften der Bezirksausschusssatzung geregelt. Für Vorbescheids- und Baugenehmigungsverfahren, welche einer Neubebauung von Grundstücken und damit erforderlichen Abbruchmaßnahmen vorausgehen, besteht für den Bezirksausschuss ein Anhörungsrecht, so dass im Wege der Anhörung jedwede Bedenken und Anregungen zu angedachten Bauabsichten vorgebracht werden können. Über anzeigepflichtige Abbruchvorhaben wird der Bezirksausschuss unterrichtet. Auch im Anzeigeverfahren besteht die Möglichkeit zur Übermittlung einer Stellungnahme, wenngleich i. d. Regel kein behördlicher Gestaltungsspielraum besteht, da das Anzeigeverfahren in keine Genehmigung mündet. Ein gesondertes Recht zu Einlegung von Rechtsmitteln besteht nicht.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01281 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25. Laim am 22.11.2016 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach es sich bei der Villa auf dem Grundstück Mitterhoferstr. 7 um kein Denkmal handelt, der vollständige Abbruch nach baurechtlichen Vorschriften verfahrensfrei zulässig ist und für den Bezirksausschuss kein Recht zu Einlegung von Rechtsmitteln besteht.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01281 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 22.11.2016 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25. - Laim der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 25
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle West (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/61
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/23
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3